

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Trinwillershagen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) i.V.m. den §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V in der Fassung vom 13. Januar 1993 (GVBL. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S.539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Trinwillershagen am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen sowie auf Freiflächen und der Ortsdurchfahrt der Kreisstraßen 3 u. 4 (im folgenden *öffentliche Straße* genannt) im Gebiet der Gemeinde Trinwillershagen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht (Gemeingebrauch) unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.
- (3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3 Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist spätestens 10 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde über das Amt Barth als Erlaubnisbehörde zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.
- (7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 m, die nicht mehr als 0,1 m in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
 - b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen;
 - c) Ladenauslagen vor Verkaufsstellen, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
 - d) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
 - e) die vorübergehende Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- und Abfuhr bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet sind;
 - f) Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Entsorgung;
 - g) Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss in allen Fällen eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m gewährleistet sein.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
 - a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren

§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen, Plätze, Gehwege oder sonstige öffentliche Flächen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen, Monaten oder jährlich bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
 - a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
 - a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,

- b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

(3) Bei Verzug des Gebührenschuldners findet das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V entsprechende Anwendung.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

3. Schlussbestimmungen

§ 14 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

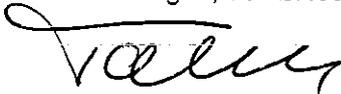
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

Trinwillershagen, den 27.05.2010



Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister



Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anlage zu § 9

Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Trinwillershagen

	Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro
1.	Gebühren für Rohrleitungen und Erdkabel	
	a) Querleitung bei Durchörterung der Straße	65,00
	b) Querleitung bei Durchörterung der Straße	26,00
	c) Längsleitung außerhalb der befestigten Fahrbahn je 100 lfd. m	61,00
	d) Längsleitung innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. m	5,00
	e) Längsleitung im Gehweg je lfd. m	1,00
2.	Freileitungen	20,00
	a) Querleitungen	
	b) Längsleitungen je 100 lfd. m	80,00
	Gebührenfrei sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten.	
3.	Rohrbrücken	255,00
4.	Straßen, Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage	31,00
5.	a) Werbetafeln bis 0,15 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	55,00
	b) Werbetafeln bis 0,25 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	105,00
	c) Werbetafeln bis 0,35 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	155,00
	d) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen bis 0,5 qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	205,00
	e) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je weitere 0,5 qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	55,00
6.	Werbung pro angefangener Kalenderwoche	
	a) pro Aufsteller	2,00
	b) pro Plakat	1,00
7.	Werbung an Lichtmasten (fest auf Dauer) pro Werbeschild und Jahr	60,00
8.	Verkauf von Waren vor dem Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße je m ² pro angefangener Kalenderwoche	1,00

9.	Aufstellung von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro m ² und angefangener Kalenderwoche	0,25 (mind. 5,00)
9.1	Informationsstand pro m ² und Tag	0,25 (mind. 5,00)
9.2	Parkflächen pro m ² und Tag	0,25 (mind. 5,00)
10.	Mobile Verkaufseinrichtungen je m ² und Tag	2,50
11.	Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft pro m ² und angefangener Kalenderwoche	1,00
12.	Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften pro m ² und Woche	0,50
13.	Zirkus, Rummel, Zeltfeste u.ä. je angefangenem Tag	15,00
14.	Sondernutzung für Aufgrabungen auf:	
	a) Repräsentationsanlagen (Märkte, Plätze u.a.) pro qm und Tag	2,00
	b) allgemeinen Gebrauchsflächen (Gehwege, Straßen u.a.) pro qm und Tag	1,00
15.	Sondernutzungen für Ablagerung von Bauschutt, Material und Geräten auf:	
	a) Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	1,00
	b) allgemeinen Gebrauchsflächen pro qm und Tag	0,75
	c) bei Bau- bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung	
	- 1. Jahr bis 20 qm monatlich	50,00
	- 2. Jahr bis 12 qm monatlich	100,00
	- 3. Jahr pro qm und Tag	1,00
16.	Sondernutzung von Straßen mit Einschränkungen des Verkehrs Aufstellen von Fahrradständern jährlich	20,00
17.	Verwaltungsgebühren	20,00
	a) Begutachtung von Anträgen, Verlängerungen, Umschreibungen juristische Personen und natürliche Personen, die nicht im Gemeindegebiet gemeldet sind	
	b) Begutachtung von Anträgen, Verlängerungen, Umschreibungen für Einwohner der Gemeinde	10,00
	c) nachträgliche Beantragung einer Sondernutzung wird mit 200 % der festgelegten Gebühren berechnet	

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, den 27.05.2010

Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister

	Abhang am: 15.6.2010 ✓ Datum/Unterschrift
	Abzunehmen am: 2.7.2010 Datum
	Abnahme am: 07.7.2010 ✓ Datum/Unterschrift